

**In dem Verfahren
über
den Antrag auf Bewilligung von
Prozesskostenhilfe
und Beordnung eines Rechtsanwalts
für die beabsichtigte Verfassungsbeschwerde**

des Herrn S...,

gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. März 2017 - 1
Ws 64/17 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin Hermanns,

den Richter Müller

und die Richterin Langenfeld

gemäß § 93d Abs. 2 Satz 1 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 11. Oktober 2017 einstimmig beschlos-
sen:

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung
eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.**

G r ü n d e :

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechts-
anwalts ist abzulehnen. 1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist im Verfahren über ei-
ne Verfassungsbeschwerde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe an den Be-
schwerdeführer entsprechend §§ 114 ff. ZPO möglich (vgl. BVerfGE 1, 109 <110 ff.>;
1, 415 <416>; 79, 252 <253>; 92, 122 <123>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des
Zweiten Senats vom 9. Juli 2010 - 2 BvR 2258/09 -, juris, Rn. 6; Beschluss der
2. Kammer des Ersten Senats vom 8. März 2017 - 1 BvR 2680/16 -, juris, Rn. 3; Be-
schluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 9. Juni 2017 - 2 BvR 336/16 -, juris,
Rn. 2). Allerdings wird Prozesskostenhilfe nur unter strengen Voraussetzungen ge-
währt, weil das Verfahren kostenfrei ist und kein Anwaltszwang besteht. Sie wird da-
her nur gewährt, wenn dies unbedingt erforderlich erscheint, weil die betroffene Per-
son nicht in der Lage ist, sich selbst zu vertreten (vgl. BVerfGE 27, 57; 78, 7 <19 f.>;
92, 122 <123>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 9. Juli 2

2010 - 2 BvR 2258/09 -, juris, Rn. 6; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 2. Dezember 2016 - 1 BvR 2014/16 -, juris, Rn. 2; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. August 2016 - 2 BvR 1754/14 -, juris, Rn. 2; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 8. März 2017 - 1 BvR 2680/16 -, juris, Rn. 3; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 9. Juni 2017 - 2 BvR 336/16 -, juris, Rn. 2).

Vorliegend ist jedoch weder hinreichend dargetan noch sonst ersichtlich, dass der Antragsteller daran gehindert ist, seine Rechte selbst und ohne anwaltliche Hilfe angemessen wahrzunehmen. Bis auf die pauschale Behauptung, dass er nicht in der Lage sei, seine Rechte in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren selbst zu wahren, verhält sich die Antragsbegründung hierzu nicht. Vielmehr ist der Antragsteller ausweislich der Antragsschrift fähig, den Sachverhalt sowie seine Interessen und die Rechte, die er wahrnehmen will, selbst klar darzustellen.

3

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

4

Hermanns

Müller

Langenfeld

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Oktober 2017 - 2 BvR 932/17

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Oktober 2017 - 2 BvR 932/17 - Rn. (1 - 4), http://www.bverfg.de/e/rk20171011_2bvr093217.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2017:rk20171011.2bvr093217